

Verordnung über die Kennzeichnungen «Berg» und «Alp» für landwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse (Berg- und Alp-Verordnung, BAIV)

vom 8. November 2006

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c und 177 Absatz 1
des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998¹,

verordnet:

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Kennzeichnung mit den Begriffen «Berg» und «Alp» von pflanzlichen und tierischen landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie von pflanzlichen und tierischen verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

² Sie gilt ausschliesslich für in der Schweiz produzierte Erzeugnisse im Sinne der Lebensmittelgesetzgebung.

Art. 2 Kennzeichnung mit «Berg» oder «Alp»

¹ Für die Kennzeichnung von Erzeugnissen nach Artikel 1 Absatz 1 sowie in Geschäftspapieren oder Werbung im Zusammenhang mit diesen Erzeugnissen dürfen die folgenden Begriffe und davon abgeleitete Bezeichnungen nur verwendet werden, wenn die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt sind:

	Deutsch	Französisch	Italienisch	Romanisch
a.	Berg	montagne	montagna	mntogna
b.	Alp	alpage	alpe	alp

² Nicht den Anforderungen dieser Verordnung untersteht die Kennzeichnung mit dem Begriff «Alpen», wenn dieser sich offensichtlich auf die Alpen als geografisches Gebiet bezieht.

SR 910.19

¹ SR 910.1

Art. 3 Zertifizierung

¹ Die Kennzeichnung «Berg» oder «Alp» darf nur verwendet werden, wenn die Einhaltung der Anforderungen zertifiziert wurde.

² Nicht zertifizierungspflichtig sind Sömmerungsbetriebe und Betriebe, die Direktverkauf von betriebseigenen landwirtschaftlichen Erzeugnissen und auf dem Betrieb verarbeiteten betriebseigenen landwirtschaftlichen Erzeugnissen betreiben.

Art. 4 Verwendung der Kennzeichnung «Berg»

¹ Die Kennzeichnung «Berg» darf verwendet werden für:

- a. landwirtschaftliche Erzeugnisse, die im Sömmerungsgebiet oder in einer Bergzone nach der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung vom 7. Dezember 1998² erzeugt werden;
- b. verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen nach Buchstabe a hergestellt und im Sömmerungsgebiet oder einer ganz oder teilweise in einer Bergzone oder dem Sömmerungsgebiet gelegenen Gemeinde verarbeitet werden.

² Bei verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen nach Absatz 1 Buchstabe a hergestellt und in einem anderen Gebiet als nach Absatz 1 Buchstabe b verarbeitet werden, kann für Rohstoffe die Kennzeichnung «Berg» verwendet werden, wenn diese Rohstoffe die Voraussetzungen von Absatz 1 Buchstabe a erfüllen.

³ Absatz 2 gilt nicht für gereiften Käse im Sinne der Lebensmittelgesetzgebung.

Art. 5 Futtermittel

Bei Erzeugnissen mit der Kennzeichnung «Berg» müssen mindestens 70 Prozent der Futterration für Wiederkäuer, bezogen auf die Trockensubstanz, aus dem Sömmerungsgebiet oder einer Bergzone stammen.

Art. 6 Zutaten

¹ Bei Erzeugnissen mit der Kennzeichnung «Berg» müssen die landwirtschaftlichen Zutaten aus dem Sömmerungsgebiet oder einer Bergzone stammen.

² Landwirtschaftliche Zutaten pflanzlichen Ursprungs sowie Naturdärme für die Wurstherstellung, die nicht aus dem Sömmerungsgebiet oder einer Bergzone stammen, dürfen verwendet werden, sofern sie in der Zutatenliste entsprechend gekennzeichnet werden. Ihr Anteil darf nicht mehr als 10 Prozent der landwirtschaftlichen Zutaten, bezogen auf das Gewicht zum Zeitpunkt der Verarbeitung, betragen. Zucker und Zutaten nicht landwirtschaftlichen Ursprungs werden nicht eingerechnet.

Art. 7 Besondere Vorschriften für die Fleischproduktion

¹ Bei Erzeugnissen mit der Kennzeichnung «Berg» müssen die Schlachttiere mindestens zwei Drittel ihres Lebens im Sömmerungsgebiet oder in einer Bergzone verbracht haben.

² Die Tiere dürfen ausserhalb des Sömmerungsgebiets oder einer Bergzone geschlachtet werden, wenn die Schlachtung innerhalb von höchstens zwei Monaten nach Verlassen des Sömmerungsgebiets oder der Bergzone erfolgt.

Art. 8 Verwendung der Kennzeichnung «Alp»

¹ Die Kennzeichnung «Alp» (z.B. «Alpkäse», «Käse von der Alp») darf verwendet werden für:

- a. landwirtschaftliche Erzeugnisse, die im Sömmerungsgebiet nach Artikel 1 Absatz 2 der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung vom 7. Dezember 1998³ erzeugt werden;
- b. verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen nach Buchstabe a hergestellt und im Sömmerungsgebiet verarbeitet werden.

² Bei verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen nach Absatz 1 Buchstabe a hergestellt werden, jedoch nicht im Sömmerungsgebiet verarbeitet werden, kann für Rohstoffe die Kennzeichnung «Alp» verwendet werden, wenn diese Rohstoffe die Voraussetzungen von Absatz 1 Buchstabe a erfüllen.

³ Absatz 2 gilt nicht für gereiften Käse im Sinne der Lebensmittelgesetzgebung.

Art. 9 Besondere Vorschriften für Alpprodukte

¹ Bei Erzeugnissen mit der Kennzeichnung «Alp» müssen die Anforderungen nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben f und g der Sömmerungsbeitragsverordnung vom 29. März 2000⁴ eingehalten werden.

² Schlachttiere müssen im Kalenderjahr ihrer Schlachtung während der ortsüblichen Dauer gesömmert worden sein.

³ Die Schlachtung der Tiere kann ausserhalb des Sömmerungsgebiets erfolgen.

⁴ Landwirtschaftliche Zutaten pflanzlichen Ursprungs, sowie Naturdärme für die Würstherstellung, die nicht aus dem Sömmerungsgebiet stammen, dürfen verwendet werden, sofern sie in der Zutatenliste entsprechend gekennzeichnet werden. Artikel 6 Absatz 2 gilt sinngemäss.

³ SR 912.1

⁴ SR 910.133

Art. 10 Kontrolle durch die Zertifizierungsstelle

¹ Die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung ist in Betrieben, welche die Kennzeichnungen «Berg» oder «Alp» für Endprodukte verwenden (Verwender), mindestens einmal alle zwei Jahre durch eine vom Verwender beauftragte Zertifizierungsstelle oder eine von dieser beauftragte Inspektionsstelle zu kontrollieren.

² Die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung ist bei einer repräsentativen Auswahl der Betriebe, welche die Rohstoffe an die Verwender liefern (Lieferanten), zu kontrollieren.

³ Die Kontrollen nach den Absätzen 1 und 2 sind, soweit möglich, auf bestehende privatrechtliche und öffentlichrechtliche Kontrollen abzustimmen.

⁴ Die Zertifizierungsstelle meldet Unregelmässigkeiten den zuständigen Kantonsbehörden und dem Bundesamt für Landwirtschaft (Bundesamt).

Art. 11 Pflichten der Verwender

Die Verwender müssen:

- a. eine Buchhaltung führen;
- b. eine Liste der Lieferanten führen, die dieser Verordnung unterstehende Erzeugnisse liefern;
- c. die Kosten der bei ihren Lieferanten vorgenommenen Kontrollen tragen;
- d. alle Massnahmen treffen, die zur Identifizierung der Warenpartien und zur Vermeidung der Vermischung mit Erzeugnissen, die nicht nach dieser Verordnung erzeugt wurden, erforderlich sind;
- e. der Zertifizierungsstelle zu Inspektionszwecken Zugang zu sämtlichen Wirtschaftsräumen sowie Einsicht in die erforderlichen Belege gewähren und alle zweckdienlichen Auskünfte erteilen.

Art. 12 Zertifizierungsstellen

Die Zertifizierungs- und Inspektionsstellen müssen nach der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996⁵ für ihre Tätigkeit nach dieser Verordnung:

- a. in der Schweiz akkreditiert sein;
- b. durch die Schweiz im Rahmen eines internationalen Abkommens anerkannt sein; oder
- c. nach schweizerischem Recht auf andere Weise ermächtigt oder anerkannt sein.

⁵ SR 946.512

Art. 13 Vollzug

¹ Die Organe der kantonalen Lebensmittelkontrolle vollziehen diese Verordnung nach der Lebensmittelgesetzgebung.

² Sie melden dem Bundesamt und den Zertifizierungsstellen die festgestellten Unregelmässigkeiten.

³ Das Bundesamt beaufsichtigt die Zertifizierungsstellen, soweit die Aufsicht nicht im Rahmen der Akkreditierung gewährleistet ist. Es kann Weisungen erlassen.

Art. 14 Änderung bisherigen Rechts

Die Landwirtschaftliche Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998⁶ wird wie folgt geändert:

Art. 29

Aufgehoben

Art. 15 Übergangsbestimmungen

¹ Erzeugnisse mit Kennzeichnungen, die am 1. Januar 2007 schon verwendet wurden, dürfen noch bis zum 31. Dezember 2008 hergestellt und abgegeben werden.

² Am 31. Dezember 2008 vorhandene Bestände dürfen noch bis zu ihrer Erschöpfung abgegeben werden.

Art. 16 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

8. November 2006

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Moritz Leuenberger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

